

65

2480 003

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 622/75

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Fred S a [REDACTED],

Rua E [REDACTED], O [REDACTED] P [REDACTED] S [REDACTED] /Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 30. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 213 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter vermeint ohne Rechtsfehler, daß der Kläger das Rentenzahlrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 3 mit Art. III Nr. 4 Abs. 1 EEG-Schluss friedgemäß ausgeübt hat. Es fehlt an der ausdrücklichen Erklärung des Klägers bis zum 30. September 1966, daß er anstelle der Kapitalentschädigung die Rente wähle (vgl. BGH RZW 1973, 100). Die bloße Erklärung, es werde Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b EEG-Schluss verlangt oder der Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen erneut geltend gemacht, ist keine Rentenzahl. Es eine Wiedereinsetzung in die

65

- 3 -

Rentenwahlfrist gesetzlich nicht vorgesehen ist, kommt es auch nicht darauf an, warum der Kläger die Frist nicht eingehalten hat. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger auf Grund des BRG-Schlussgesetzes erstmalig ein Rentenwahlrecht zugestanden hat.

Ebenso kann offenbleiben, ob die Vermutung eines Rentenwahlrechts im Bescheid vom 7. Januar 1958 unrichtig war. Diese Entscheidung hat der Kläger nicht angefochten und muß sie deshalb auch im Rahmen von Art. III Nr. 4 Abs. 2 BRG-Schluss gegen sich gelten lassen, unabhängig davon, daß er damals die Rente noch nicht gewählt hatte (BGH RM 1960, 519 Nr. 64). Er kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß die Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides unrichtig war, und deshalb die Klagefrist des § 240 BRG nicht in Lauf gesetzt wurde (vgl. BGH RM 1973, 352). Der Kläger hat den Rentenanspruch erstmals am 20. November 1960 geltend gemacht. Damit hat er nicht in angemessener Zeit zu erkennen gegeben, daß er mit der Vermutung des Rentenwahlrechts nicht einverstanden war. Bei einem so langen Zeitablauf und unter den hier gegebenen Umständen hat er damit sein Klagerecht gegen den Bescheid vom 7. Januar 1958 verwirkt, ohne daß es darauf ankommt, warum er den Bescheid nicht angefochten hat.

Ein Rentenanspruch kann dem Kläger auch nicht im Wege der Abhilfe zuerkannt werden. Wer Abhilfe gegenüber einer unanfechtbaren Entscheidung begehrt, muß die Gründe darlegen, weshalb es nach seiner Ansicht dem Gebot der Gerechtigkeit widerspreche, an der unanfechtbaren Entscheidung festzuhalten (BGH RM 1973, 223). Aus der



- 4 -

Sicht vom 7. Januar 1956 hat die Behörde angenommen, daß der Kläger damals eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt habe. Der Kläger beruft sich in seinen Abhilfebegehren nur darauf, daß jene Entscheidung durch die Neubewertung der Kaufkraft seiner in ausländischer Währung erzielten Einkünfte unrichtig geworden sei. Das kann seinen Antrag auf Abhilfe nicht rechtfertigen. Denn diesen Mangel der früheren Entscheidung hätte der Kläger im Rahmen der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b, Abs. 5 Satz 3, Art. XII Nr. 4 Abs. 1 EEC-Schluss geltend machen können. Dies ist ihm nur deshalb unmöglich geworden, weil er die Monatsfrist nach diesen Bestimmungen versäumt hat. Bei Versäumung dieser Frist findet aber eine Abhilfe nicht statt (BGR RzW 1975, 117).

Mai

Zorn